

Entscheidung zur Gebührenhöhe für eine Nachkontrolle

Köln (mm) Auch die Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeit sind zur eigentlichen Gebühr für eine Nachkontrolle hinzuzurechnen. Dies hat das Verwaltungsgericht Köln entschieden.

(Az: 25 K 510114)

Der Kläger betrieb im Jahre 2013 auf einem Weihnachtsmarkt einen Marktstand, auf dem u.a. Mettwürste, zum Verzehr angeboten wurden. Bei einer durchgeführten Kontrolle des Marktstandes durch zwei Lebensmittelkontrolleure wurde festgestellt, dass die in der Mettwurst verwendeten Zusatzstoffe nicht gekennzeichnet waren, eine Handwascheinrichtung fehlte und der Kläger ein Holzschneidebrett verwendete. Der Kläger wurde zur Beseitigung der genannten Mängel aufgefordert. Bei einer am gleichen Tage durchgeführten Nachkontrolle am Stand des Klägers wurde festgestellt, dass die Mängel bis auf die fehlende Kennzeichnung der Zusatzstoffe beseitigt worden waren.

Mit Gebührenbescheid wurde die durch die Nachkontrolle entstandenen Gebühren auf 55,25 € festgesetzt, wobei eine pauschale Wegstreckenentschädigung von 20,00 € und Personalkosten in Höhe von 35,25 € (0,75 Std. zu je 47,00 €/Std) zugrunde gelegt wurde. Gegen den Gebührenbescheid wurde Klage erhoben. Begründet wurde dies damit, dass die Nachkontrolle in fünf Minuten erledigt gewesen wäre. Kosten in der festgesetzten Höhe seien daher nicht angefallen.

Das Verwaltungsgericht Köln entschied, dass der angefochtene Gebührenbescheid rechtmäßig ist und den Kläger nicht in seinen Rechten verletzt und wies die Klage ab.

Die hier in Rede stehende Nachkontrolle war entgegen der Auffassung des Klägers keineswegs "in fünf Minuten erledigt". Zu der eigentlichen Nachkontrolle am Stand des Klägers sind nämlich nach der landesrechtlich anzuwendenden Kostenordnung zusätzlich Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten hinzuzurechnen. Bei Berücksichtigung von Zeiten für die (erneute) An- und Abfahrt der Kontrolleure sowie die Nachbereitung des Einsatzes (etwa für die Fertigung des Einsatzprotokolls/-vermerks und des Gebührenbescheides) war der hier erfolgte Ansatz eines Zeitaufwandes von mehr als 30 Minuten (= drei angefangene Viertelstunden) nicht zu beanstanden, zumal der Beklagte im Gebührenbescheid zugunsten des Klägers nur den Zeitaufwand für eine Kontrollperson und darüber hinaus einen mittlerweile überholten Gebührensatz von 47,00 € pro Stunde zugrunde gelegt hat.

Die Entscheidung vom 02.07.2014 ist rechtskräftig.